

Entwurf

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Durchführung von Visitationen (Visitationsverordnung 2017)

Auf Grund der §§ 117c Abs. 2 Z 9 und 128a Abs. 5 Z 3 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2016, wird verordnet:

Zweck der Visitation

§ 1. (1) Zweck der Visitation ist die Sicherstellung und Beurteilung der Ausbildungsqualität einer gemäß §§ 9, 10, 12, 12a und 13 ÄrzteG 1998 anerkannten Ausbildungsstätte. Als Grundlage für die Beurteilung der Ausbildungsqualität durch die Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer dienen die Regelungen der Verordnung über die Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt (Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 - ÄAO 2015), BGBl. II Nr. 147/2015, und die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt, sowie über die Ausgestaltung und Form der Rasterzeugnisse, Prüfungszertifikate und Ausbildungsbücher (KEF und RZ-V 2015). Zur Sicherstellung einer entsprechenden Ausbildungsqualität kann die ärztliche Ausbildung durch die Österreichische Ärztekammer überprüft werden.

(2) Neben den in Abs. 1 genannten Zwecken kann die Visitation zur Klärung strittiger Fälle nach Beschwerden und im Rahmen eines Verfahrens gemäß §§ 9, 10, 12, 12a und 13 ÄrzteG 1998 eingesetzt werden.

Auswahl der Ausbildungsstätte

§ 2. (1) Die Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer hat die Durchführung einer Visitation einer anerkannten Ausbildungsstätte in folgenden Fällen zu beschließen:

1. begründete Beschwerden von in Ausbildung stehenden Ärztinnen/Ärzten (Turnusärztinnen/Turnusärzten) oder zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärztinnen/Ärzten,
2. begründete Empfehlungen einer Ärztekammer in den Bundesländern,
3. ausdrückliches Verlangen des Trägers einer Ausbildungsstätte,
4. begründeter Verdacht der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen im Rahmen der Qualitätssicherung und Patientensicherheit oder
5. Gefahr im Verzug.

(2) Zusätzlich ist pro Halbjahr an mindestens zwei anerkannten Ausbildungsstätten stichprobenartig jeweils eine Visitation durchzuführen. Diese Ausbildungsstätten, an denen stichprobenartige Visitationen durchzuführen sind, werden von der Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer nach dem Zufallsprinzip ermittelt.

Visitationsteam

§ 3. (1) Die Mitglieder des Visitationsteams werden von der Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer nominiert. Das Visitationsteam setzt sich aus folgenden vier Mitgliedern zusammen:

1. ein Mitglied der Ausbildungskommission als Vorsitzende/Vorsitzender, wobei diese/dieser nicht aus dem Bundesland stammen darf, in dem sich die zu visitierende Ausbildungsstätte befindet,
2. eine ärztliche Vertreterin/ein ärztlicher Vertreter der jeweiligen wissenschaftlichen Fachgesellschaft aus dem Fach der zu visitierenden Ausbildungsstätte (Fachvertreterin/Fachvertreter),
3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Bundessektion Turnusärzte, wobei diese/dieser nicht aus dem Bundesland stammen darf, in dem sich die zu visitierende Ausbildungsstätte befindet,
4. eine rechtskundige Vertreterin/ein rechtskundiger Vertreter der Österreichischen Ärztekammer.

(2) Die Mitglieder des Visitationsteams werden für jede durchzuführende Visitation von der Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer bestellt. Eine Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.

(3) Ein von der Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer bestelltes Mitglied des Visitationsteams hat sich der Ausübung ihres/seines Amtes zu enthalten und ihre/seine Vertretung zu veranlassen, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre/seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Hat die/der Vorsitzende begründete Zweifel über die Unbefangenheit eines Mitgliedes des Visitationsteams, so hat diese/dieser die Enthebung des betreffenden Mitgliedes und die Nominierung eines ersatzweisen Mitgliedes zu veranlassen.

Organisation der Visitation

§ 4. (1) Die Durchführung einer Visitation ist

1. dem Träger der Ausbildungsstätte,
2. der Leiterin/dem Leiter der Ausbildungsstätte (Ausbildungsverantwortliche/Ausbildungsverantwortlicher) und
3. den Turnusärztinnen/Turnusärzten der zu visitierenden Ausbildungsstätte

von der Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer zumindest sechs Wochen im Vorhinein, unter Bekanntgabe der Mitglieder des Visitationsteams und des Verweises auf die Fragebögen gemäß Anlage 1 und 2, anzukündigen.

(2) Die Fragebögen gemäß Anlage 1 und 2 werden von der Österreichischen Ärztekammer auf deren Homepage veröffentlicht und sind im Falle einer Visitation von der/dem Ausbildungsverantwortlichen und den an der Abteilung beschäftigten Turnusärztinnen/Turnusärzten mindestens zwei Wochen vor der Visitation ausgefüllt auf elektronischem Wege an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Visitationsteams zu übermitteln.

(3) Die/der Ausbildungsverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass der Fragebogen gemäß Anlage 2 von allen an der Abteilung beschäftigten Turnusärztinnen/Turnusärzten beantwortet wird.

(4) Der/die Ausbildungsverantwortliche hat keine Einsicht in die von den Turnusärztinnen/Turnusärzten übermittelten Fragebögen.

(5) Bei der Durchführung der Visitation ist auf den Tagesbetrieb der Ausbildungsstätte Rücksicht zu nehmen.

(6) Am Beginn der Visitation hat eine Besprechung des Visitationsteams mit der/dem Ausbildungsverantwortlichen und einer Vertreterin/einem Vertreter des Trägers der Ausbildungsstätte stattzufinden.

(7) Die/der Ausbildungsverantwortliche hat der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Visitationsteams die Operationskataloge und Logbücher der Turnusärztinnen/Turnusärzte zu übergeben.

(8) Der Träger der Ausbildungsstätte hat dafür zu sorgen, dass am Tag der Visitation mindestens fünf an der betreffenden Ausbildungsstätte beschäftigte Turnusärztinnen/Turnusärzte oder, wenn diese Anzahl unterschritten wird, ehemals an der Abteilung beschäftigte Turnusärztinnen/Turnusärzte, sofern diese noch an der betreffenden Krankenanstalt tätig sind, für eine Befragung durch das Visitationsteam vor Ort anwesend sind, mit denen das Visitationsteam persönliche Gespräche zu führen hat.

(9) Abs. 8 gilt sinngemäß für die Visitation von Lehrpraxen, Lehrgruppenpraxen oder Lehrambulatorien unter der Maßgabe, dass lediglich die zum Zeitpunkt der Visitation an der Ausbildungsstätte beschäftigten Turnusärztinnen/Turnusärzte vor Ort anwesend sein müssen.

(10) Bei Gefahr im Verzug ist, nach Rücksprache mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen, eine Visitation der betreffenden Ausbildungsstätte unter Außerachtlassung des Abs. 1 und Abs. 2 durchzuführen.

Kriterien der Beurteilung

§ 5. Die Beurteilung der Ausbildungsqualität erfolgt aufgrund der entsprechenden Vorgaben des ÄrzteG 1998, der ÄAO 2015, der KEF und RZ-V 2015 und der Fragebögen gemäß Anlage 1 und 2.

Visitationsbericht

§ 6. (1) Der Visitationsbericht ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Visitationsteams bis längstens vier Wochen nach der Visitation der Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer vorzulegen.

(2) Der Visitationsbericht hat folgende Punkte zu umfassen:

1. Grund der Visitation
2. Basisdaten über die Ausbilderinnen/Ausbildner und die Turnusärztinnen/Turnusärzte an der Ausbildungsstätte:
 - a) Name der/des Ausbildungsverantwortlichen und deren/dessen Stellvertreter,
 - b) Namen und Anzahl der Fachärztinnen/Fachärzte und
 - c) Namen und Anzahl der Turnusärztinnen/Turnusärzte
3. Basisdaten über die Ausbildungsstätte:
 - a) Leistungsspektrum mittels apparativer Ausstattung und diagnostischer Möglichkeiten,
 - b) Angaben über interne Fortbildungsveranstaltungen,
 - c) Angaben über die Vermittlung der Inhalte der jeweiligen Anlage der KEF und RZ-V 2015,
 - d) Umsetzung des Ausbildungskonzeptes und
 - e) Beurteilung des Nachweises über die organisatorischen Rahmenbedingungen gemäß § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 ÄrzteG und des Nachweises gemäß § 9 Abs. 2 Z 4 und § 10 Abs. 2 Z 4 ÄrzteG, dass die Ausbildungsstätte, sofern pflegerische Leistungen zu erbringen sind, über einen Pflegedienst verfügt, der die Durchführung jener Tätigkeiten, die in § 15 Abs. 5 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 185/2013, ausdrücklich bezeichnet sind, gewährleistet, sowie die Überprüfung der Einhaltung der in § 11 ÄrzteG normierten Kriterien zur Wahrung der Ausbildungsqualität.
4. Schlussfolgerungen aus der Visitation und erforderlichenfalls Auftrag zur Verbesserung und Umsetzung der auferlegten Maßnahmen unter Setzung einer maximalen Frist von sechs Monaten ab Ablauf der Frist zur Stellungnahme (§ 7 Abs.1).

(3) Der Träger der Ausbildungsstätte hat dafür Sorge zu tragen, dass der Visitationsbericht den an der Abteilung beschäftigten Turnusärztinnen/Turnusärzten zur Kenntnis gebracht wird.

(4) Auf Verlangen ist der Visitationsbericht der Bundesministerin/dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen vorzulegen.

Folgen des Visitationsberichts

§ 7. (1) Die Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer hat den Visitationsbericht dem Träger der Ausbildungsstätte unter Setzung einer sechswöchigen Frist zur Stellungnahme zu übermitteln. Die vom Träger der Ausbildungsstätte verfasste Stellungnahme ist dem Visitationsteam zur Kenntnis zu bringen, welches die vorgebrachten Inhalte zu beurteilen hat. Die Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer entscheidet über die Aufrechterhaltung oder Einstellung der auferlegten Maßnahmen.

(2) Wird keine Stellungnahme abgegeben, so gilt der Visitationsbericht nach Ablauf der sechswöchigen Frist als angenommen.

(3) Der Träger der Ausbildungsstätte hat die fristgerechte Umsetzung der auferlegten Maßnahmen dem Visitationsteam unverzüglich mitzuteilen.

Einleitung eines Verfahrens

§ 8. Erfolgt die Umsetzung der auferlegten Maßnahmen (§ 6 Abs. 2 Z 4 und § 7) nicht fristgerecht, so hat die Österreichische Ärztekammer ein Verfahren gemäß §§ 9 Abs. 6, 10 Abs. 8, 12 Abs. 4, 12a Abs. 5 oder 13 Abs. 10 ÄrzteG 1998 einzuleiten.

Verschwiegenheitspflicht

§ 9. Die Mitglieder des Visitationsteams und administrative Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen der Visitation anvertrauten oder bekannt gewordenen Inhalte verpflichtet.

Kosten

§ 10. Die sich aus der Visitation ergebenden Kosten werden von der Österreichischen Ärztekammer getragen.

Jährlicher Bericht

§ 11. Die Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer hat der Bundesministerin/dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen jährlich bis zum 31. Dezember einen zusammenfassenden Bericht über die Visitationen und deren Ergebnisse zu übermitteln.

Aufbewahrungspflicht

§ 12. Sämtliche die Visitationen betreffenden Unterlagen sind über einen Zeitraum von zehn Jahren von der Österreichischen Ärztekammer aufzubewahren.

Inkrafttreten

§ 13. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Der Präsident